

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2024

Herausgegeben in Hildesheim am 28. Februar 2024

Nr. 09

Inhalt	Seite
05.02.2024 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Nordstemmen in Nordstemmen	206
05.02.2024 - Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Nordstemmen in Nordstemmen	211
06.02.2024 - 1. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung des Flecken Duingen vom 25.10.2017	227
22.02.2024 - Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur; Landkreis Hildesheim	228
26.02.2024 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau; Landkreis Hildesheim	230
26.02.2024 - Kreiswaldbrandbeauftragter und Waldbrandbeauftragte im Landkreis Hildesheim gem. § 18 NWaldLG	231
27.02.2024 - Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit; Landkreis Hildesheim	233
27.02.2024 - Satzung der Gemeinde Giesen über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)	234

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Nordstemmen in Nordstemmen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Nordstemmen für den Friedhof in Nordstemmen am 24.01.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 650,00 € |
| 2. Kindergrabstätte (bis zu 5 Jahren) - Reihengrab
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 100,00 € |
| 3. Kindergrabstätte – (bis zu 5 Jahren) – Grabfeld für das kleine Leben anonym -
Reihengrab
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 100,00 € |
| 4. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre:
- für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 810,00 €
27,00 € |
| 5. Urnenreihengrabstätte
Für 30 Jahre: | 480,00 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - :
- für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 600,00 €
20,00 € |

- | | |
|--|------------|
| 7. Urnenrasenreihengrabstätte - Gemeinschaftsdenkmal
Für 30 Jahre : | 1.125,00 € |
| 8. Urnenreihengrabstätte in der Grabanlage „Baum der Erinnerung“
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.390,00 € |
| 9. Rasenreihengrabstätte (Gemeinschaftsanlage)
Für 30 Jahre : | 2.600,00 € |
| 10. Rasenwahlgrabstätte mit pers. Pflege einstellig
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 2.190,00 € |
| - für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 73,00 € |
| 11. Rasenwahlgrabstätte mit pers. Pflege zweistellig
Für 30 Jahre: | 3.990,00 € |
| - für jedes Jahr der Verlängerung - : | 133,00 € |
| 12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl-,
Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der
Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder
Urnenrasenwahlgrabstelle (auch mit Teilpflegemöglichkeit) eine Gebühr gemäß Nr.
13 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem.
§ 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 4, 6, 10 oder 11 je Grabstelle
zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung (Personen über 5 Jahren): | 559,30 € |
| 2. für eine Erdbestattung (Personen unter 5 Jahren): | 214,20 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 130,90 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Standsicherheitsprüfung - für 30 Jahre - | 120,00 € |
| - bei Verlängerung von Nutzungsrechten – pro Jahr | 4,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals | 40,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung
von Inschriften | 40,00 € |
| 4. Reservierung einer Grabstelle für 5 Jahre | 50,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Aufbewahrung):
 - im Sommer (April-September) 160,00 €
 - im Winter (Oktober-März) 230,00 €
2. Gebühr für die Aufbewahrung des Leichnams (ohne Trauerfeier):
 - je Nutzung - 80,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Kirche
 - im Sommer (April-September) 200,00 €
 - im Winter (Oktober-März) 300,00 €

V. Gebühr für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Anlagen

Die Gebühr wird bei Verleihung des Nutzungsrechts erhoben. Sie wird nicht erhoben für reine Rasengrabstätten, da das Abräumen hier bereits in der Nutzungsgebühr enthalten ist.

1. Einebnung von einstelligen Erdgrabstätten: 238,00 €
2. Einebnung von zweistelligen Erdgrabstätten: 357,00 €
3. Einebnung von einstelligen Urnengrabstätten: 142,80 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.04.2006 sowie die 1. und 2. Änderung vom 11.05.2022 außer Kraft.

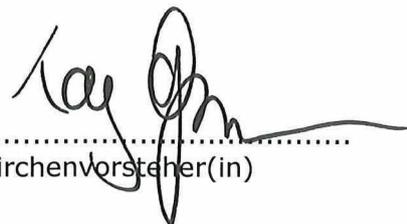
Nordstemmen, den 24.01.24

Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen
Der Kirchenvorstand



Vorsitzende(r)





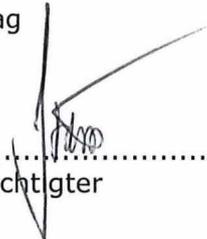
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 15.07.2024.....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Nordstemmen in Nordstemmen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Nordstemmen am 24.01.2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Urnenrasenreihengrabstätte Gemeinschaftsdenkmal
- § 15b Urnenreihengrabstätte in der Grabanlage „Baum der Erinnerung“
- § 16 Rasenreihengrabstätten (Gemeinschaftsanlage)
- § 16a Rasenwahlgrabstätte mit persönlicher Pflegemöglichkeit (Einzel und Doppel)
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Leichenhalle
- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 101/16, 101/17, Flur 5 Gemarkung Nordstemmen in Größe von insgesamt 1,8958 ha. Eigentümerin des Flurstücks ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Nordstemmen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge

der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| d) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15), |
| e) Urnenrasenreihengrabstätten Gemeinschaftsanlage | (§ 15a), |
| f) Urnenreihengrabstätten „Baum der Erinnerung“ | (§ 15b), |
| g) Rasenreihengrabstätten (Gemeinschaftsanlage) | (§ 16), |
| h) Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflege | (§ 16a). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt -

verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht

verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen. Sie werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15a Urnenrasenreihengrabstätten Gemeinschaftsdenkmal

- (1) Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal sind Reihengrabstätten für Bestattungen von Aschen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden und deren Pflege der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragter Dritter übernimmt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Gestaltung erfolgt mit einer Plakette aller innerhalb eines Kalenderjahrs verstorbener, dort beigesetzter Personen. Die Beschaffung und das Anbringen der Plakette erfolgen auf Veranlassung und Kosten des Friedhofsträgers. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an zentraler Stelle abzulegen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15b Urnenreihengrabstätte in der Grabanlage am „Baum der Erinnerung“

- (1) Urnenreihengrabstätten in der Grabanlage am „Baum der Erinnerung“ sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden und deren Pflege die Friedhofsverwaltung oder ein durch diese beauftragter Dritter übernimmt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Auf einer am Erinnerungsbaum befestigten Plakette wird der Name der verstorbenen Person, sowie sein Geburts- und Sterbejahr verzeichnet. Die Beschriftung und Anbringung der Plakette erfolgen auf Kosten und Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die nutzungsberechtigte Person kann auf die Gestaltung der Grabstätte keinen Einfluss nehmen. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an zentraler Stelle abzulegen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Urnenreihengrabstätten unter Bäumen.

§ 16 Rasenreihengrabstätten (Gemeinschaftsanlage)

(1) Rasenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage sind Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege übernimmt die Friedhofsverwaltung oder ein von dieser beauftragter Dritter.

(2) Die Gestaltung hat mit einer 400 mm x 300 mm x 40 mm großen, ebenerdig im Boden liegenden Steinplatte (Querformat) zu erfolgen, die mindestens den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person enthält. Die Beschaffung und das Setzen der Steinplatte erfolgen auf Veranlassung und Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind aufgesetzte Schriftzeichen, Einfassungen oder ähnliches nicht erlaubt. Die Nutzungsberechtigte Person kann auf die Gestaltung des Grabes und der Platte keinen Einfluss nehmen. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an zentraler Stelle abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16a Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflege

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit persönlicher Pflegemöglichkeit mit einer oder zwei Grabstellen für Erdbestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. In Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit kann anstatt einer Sargbestattung auf jeder Grabstelle wahlweise auch eine Urnenbestattung erfolgen. Die Größe der Grabstelle entspricht in diesem Fall weiterhin der von Sarggrabstellen für erwachsene Personen.

(2) Die Gestaltung erfolgt in der Regel mit einer Steinstele in der Größe 33 x 130 x 18 cm oder einem, durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigenden, stehenden Grabmal, welches den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der verstorbenen Person enthält. Vor der Stele / dem Grabmal wird ein 60 cm langer Pflanzstreifen zur individuellen Gestaltung durch die Nutzungsberechtigte Person belassen. Die Grabstätte und der Pflanzstreifen werden mit Steinplatten eingefasst. Die Einfassung wird bodeneben verlegt, so dass eine Rasenmähkante entsteht. Der Rest der Grabstätte wird mit Rasen eingesät und durch den Friedhofsträger gepflegt. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Stele / des Grabmals und der Einfassungen wird durch die Nutzungsberechtigte Person auf deren Kosten veranlasst. Die Nutzungsberechtigte Person hat auf die grundsätzliche Gestaltung keinen Einfluss.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten Personen übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche

Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten Personen beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, bei beplanten Gräbern oder ähnlichen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen

hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 26

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Bei **ab dem 01.03.2024** erworbenen Nutzungsrechten veranlasst die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Bei Verleihung des Nutzungsrechts ist diesbezüglich eine entsprechende Gebühr im Voraus zu entrichten, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Entfernung von Grabmalen nach § 26 bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche sowie die Turmkapelle zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 06.04.2006 nebst den genehmigten Änderungen außer Kraft.

Nordstemmen, den 24.01.24

Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen
Der Kirchenvorstand



.....
Vorsitzende(r)





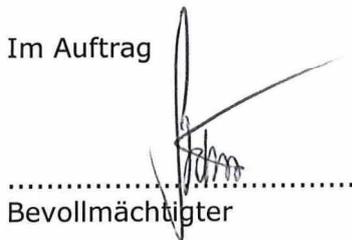
.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 05.02.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag



.....
Bevollmächtigter



1. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung des Flecken Duingen vom 25.10.2017

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 06. Februar 2024 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und Kalendermonat 15 % des Einspielergebnisses gemäß § 6 Abs. 1.

Artikel II

Der 1. Nachtrag der Vergnügungssteuersatzung des Flecken Duingen tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Duingen, den 06.02.2024

Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor



**Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur
am Dienstag, den 05. März 2024 um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 05.03.2024

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

A. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege

- A.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- A.2. Genehmigung des Protokolls vom 30.01.2024 der Sitzung am 23.11.2023
- A.3. Einwohnerfragestunde
- A.4. Projektförderung
- Vorlage 602/XIX
- A.5. Kulturentwicklungsplanung
- Vorlage 607/XIX
- A.6. Bericht aus dem Kulturbüro
- A.7. Mitteilungen der Verwaltung
- A.8. Anfragen

B. Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

- B.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- B.2. Genehmigung des Protokolls vom 30.01.2024 der Sitzung am 23.11.2023
- B.3. Einwohnerfragestunde
- B.4. Planung und Umsetzung der notwendigen Bauprojekte für die Berufsbildenden Schulen
- Antrag 509/XIX der FDP-Fraktion und der Fraktion die Unabhängigen vom 05.02.2024
- B.5. Sachstandsbericht Erweiterung Michelsenschule
- B.6. Spenden
- Vorlage 606/XIX
- Vorlage 607/XIX
- B.7. Mitteilungen der Verwaltung
- B.8. Anfragen

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Waldeck

**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau
am Montag, den 04.03.2024 um 16:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 04.03.2024

I.Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Genehmigung des Protokolls vom 06.02.2024
-
3. Einwohnerfragestunde
-
4. Schieneninfrastruktur im Landkreis Hildesheim
-
5. Vorstellung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung im Amt 302
-
6. Vorstellung des Radwege- und Kreisstraßenbauprogramms
-
7. Planung von Windenergieanlagen
Antrag der Gruppe XIX. WP vom 15.02.2024
- Antrag 522/XIX
- 7.1 Windenergienutzung im Landkreis Hildesheim
-Vorlage 610/XIX
8. Weiterführung des Deutschland-Tickets
- Vorlage 605/XIX
9. Sachstand Hochbauprojekte
10. Mitteilungen der Verwaltung
-
11. Anfragen
-

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Rosemann

Kreiswaldbrandbeauftragter und Waldbrandbeauftragte im Landkreis Hildesheim gem. § 18 NWaldLG;

Hier: Änderung des stellvertretenden Kreiswaldbrandbeauftragten

Kreiswaldbrandbeauftragter FD Detlef Tolzmann	Nds. Forstamt Liebenburg	Schloßstr. 23 38704 Liebenburg Tel.: 05346 / 9200 – 11 Mobil: 0160 / 5835147 Privat: 05332 / 3050 Privat: 0176 / 55933025
Vertreter Georg Renner	LWK FoA Süd-NDS	Am Flugplatz 4 31137 Hildesheim Tel.: 05121 / 7489 – 85 Mobil: 0170 / 9232187

Gefahrenbezirk HI 1:

Umfasst das Gebiet der Stadt Bockenem und der Samtgemeinden Lamspringe und Freden / Leine

Waldbrandbeauftragter Arne Mundt	Klosterrevierförsterei Lamspringe	Ahornallee 24 31195 Lamspringe Tel.: 05183 / 957313 Mobil: 0171 / 3048594
Vertreter FA Andreas Zimmer	Klosterrevierförsterei Winzenburg	Zum Apenteich 1 31084 Freden Tel.: 05184 / 336 Mobil: 0171 / 3048590
Vertreter Clemens Kurth	Revierförsterei Alfeld	Sackwaldstr. 32 31061 Alfeld Mobil: 0160 / 2276530
Vertreter FA Lorenz Wedekind	Bezirksförsterei Alfeld	Teure Zeit 12 31073 Grünenplan Tel.: 05187 / 3010920 Mobil: 0170 / 9232188

Gefahrenbezirk HI 2

Umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Duingen, der Stadt Alfeld / Leine und der Samtgemeinde Sibbesse (einschl. Gesamtbereich der Sieben Berge; ohne den Bereich Hildesheimer Wald)

Waldbrandbeauftragte FTA Jessica Damast	Revierförsterei Papenkamp	Mölmerhagen 3 31061 Alfeld Tel.: 05181 / 9174961 Mobil: 0151 / 11193194
Vertreterin FTA Katja Schrempf	Revierförsterei Marienhagen	Eckhardtstr. 5 31089 Duingen Mobil: 0171 / 9103318

Vertreter Kai Krüger	Revierförsterei Sieben Berge	Heilige Aue 12 31073 Grünenplan Mobil: 0175 / 3857520
-------------------------	------------------------------	---

Gefahrenbezirk HI 3

Umfasst das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth, den Gemeinden Holle, Diekholzen (einschl. des Bereiches Hildesheimer Wald aus der Gemeinde Sibbesse), Söhle und Schellerten

Waldbrandbeauftragter Jörg Rischmüller	Revierförsterei Bad Salzdetfurth	Birkenweg 35 31162 Bad Salzdetfurth Tel.: 05063 / 2577 Mobil: 0160 / 5835106
Vertreter FOI Malte Wiegand	Bezirksförsterei Söder	Hartlahweg 9 31195 Lamspringe Tel.: 05183 / 9467896 Mobil: 0151 / 68442026
Vertreter FA Volker Marr	Revierförsterei Söhre	Forststr. 16 31199 Diekholzen Tel.: 05121 / 262178 Mobil: 0160 / 5835107
Vertreter FTA Alexander Schwartinsky	Revierförsterei Wendhausen	Freiherr-von-Wobersnow-Str. 5a 31174 Schellerten Mobil: 0171 / 5301883

Gefahrenbezirk HI 4

Umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Gronau / Leine (ohne das Gebiet der Sieben Berge), der Städte Elze, Hildesheim und Sarstedt, sowie der Gemeinden Nordstemmen, Harsum, Giesen und Algermissen

Waldbrandbeauftragter FTA Toni Winterfeld	Revierförsterei Haus Escherde	Am Ziegenberg 5 31199 Diekholzen Tel.: 05121 / 2040009 Mobil: 0170 / 7673326
Vertreter Peter Thuyen	Bezirksförsterei Elze	Hagenkamp 36 30982 Pattensen Mobil: 0172 / 4508748
Vertreter FA Michael Eikemeyer	Revierförsterei Sorsum	Reitweg 2 31139 Sorsum Tel.: 05121 / 62224 Mobil: 0160 / 5835109
Vertreter FTA Alexander Schwartinsky	Revierförsterei Wendhausen	Freiherr-von-Wobersnow-Str. 5a 31174 Schellerten Mobil: 0171 / 5301883

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit

**Am Donnerstag, den 07.03.2023, um 16.00 Uhr,
findet im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses
für Jugend, Soziales und Gesundheit statt.**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit vom 21.11.2023 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Flüchtlingssituation im Landkreis Hildesheim
5. Informationen zum neuen Betreuungsrecht
6. Informationen zur örtlichen und überörtlichen Pflegekonferenz
7. Vorstellung Frau Kirschner, Amtsleiterin des Gesundheitsamtes beim Landkreis Hildesheim
8. Sicherstellung der notwendigen und angemessenen Krankenhausversorgung im Landkreis Hildesheim
Antrag der Fraktion Die Unabhängigen und der FDP-Fraktion vom 05.02.2024
- Antrag 506/XIX
9. Organisation der Schwerpunktsitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 11.06.2024 zum Thema "Krankenhausversorgung im Landkreis Hildesheim"
10. Förderung der Kinderbetreuung - Antrag der CDU-Fraktion vom 21.02.2024
- Antrag 524/XIX
- 10.1 Förderung der Kinderbetreuung
- Antrag der CDU-Fraktion vom 26.02.2024
- Antrag 527/XIX
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, den 27.02.2024

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Knollmann

Satzung der Gemeinde Giesen über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des NkomVG vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 18 und 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) hat der Rat der Gemeinde Giesen 26.02.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach dem bürgerlichen Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Giesen:
 - a) innerhalb geschlossener Ortschaften im Zuge von Bundesstraßen;
 - b) innerhalb geschlossener Ortschaften im Zuge von Landesstraßen;
 - c) innerhalb geschlossener Ortschaften im Zuge von Kreisstraßen;
 - d) Gemeindestraßen;
 - e) sonstige öffentliche Straßen und Flächen.
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß des § 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Gemeingebrauch und Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen und Flächen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen und Flächen (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Giesen erforderlich, soweit § 7 – erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung einer Erlaubnis ausgeübt werden.
- (4) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:
 - a) Aufgrabungen,
 - b) Verlegung privater Leitungen,
 - c) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,

- d) die Aufstellung von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Masten, Containern Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenmasten, Toilettenhäusern, Schildern,
 - e) die Lagerung von Materialien aller Art, Werbeanlagen aller Art,
 - f) die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Stehtischen, Sonnenschirmen, Behältnissen, Verkaufsständen, Waren- und Kleiderständen, Warenautomaten, Kundenstoppfern, Werbesegeln, Heizpilzen, Werbe- oder Hinweisschildern und Infoständen,
 - g) die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge, einschließlich Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten, soweit sie nicht dem Gemeingebrauch unterliegen,
 - h) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
 - i) die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Flächen bei Veranstaltungen,
 - j) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen herumtragen;
 - k) Streetbranding (umgekehrtes Graffiti), Moos Graffiti (Graffiti aus Moos), Guerilla Gardening (Wildgärtnern), Strick-Graffiti (Veränderung öffentlicher Gegenstände durch Stricken) u.a. soweit diese gewerblichen Zwecken dienen,
 - l) das Zurschaustellen von Tieren,
 - m) Werbung mit Lautsprechern,
 - n) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der lediglichen Werbung - kein Verkauf – politischen, gemeinnützigen oder religiösen Inhalts.
- (5) Wird eine Straße in mehrfacher Weise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (6) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.
- (7) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (8) Sondernutzungen im Rahmen der Märkte werden nach den besonderen Vorschriften der Wochenmarktsatzung geregelt.
- (9) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch und eine Übertragung der Erlaubnis an Dritte ist unzulässig.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden, insbesondere
- a) zum Zwecke der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
 - b) zum Schutz der Straße,

- c) aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung,
- d) aus städtebaulichen, denkmalrechtlichen oder baupflegerischen Gründen,
- e) unter gestalterischen Gesichtspunkten.

Grundlage für die Erteilung von Auflagen oder Bedingungen kann auch die in § 3 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Abfallgesetzes enthaltene Verpflichtung zur Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen sein.

Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.

- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Gemeinde Giesen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis hat eine Originalausfertigung der Erlaubnis bei Inanspruchnahme der Sondernutzung zur jederzeitigen Einsichtnahme vor Ort bereitzuhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde Giesen die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde Giesen angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Giesen. Soweit nicht gemeindeeigene Straßen betroffen sind, ist die vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde Giesen ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Erlaubnis einzuholen, bleibt unberührt. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (5) Erlischt die Erlaubnis oder wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, ist die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind zu entfernen und der frühere Zustand ist ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen Sondernutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Giesen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 Satz 1 NStrG, in der zur Zeit geltenden

Fassung). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG, in der zur Zeit geltenden Fassung). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG, in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG, in der zur Zeit geltenden Fassung).

- (7) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundesstraßen bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Bestimmungen, die durch diese Satzung nicht berücksichtigt wurden, aber durch die Berechtigten der Sondernutzung zu beachten sind.

§ 5 Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde Giesen ist berechtigt von dem Sondernutzungsberechtigten eine Sicherheitsleistung zu verlangen, insbesondere wenn Beschädigungen an der genutzten Fläche oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Der Umfang der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Die nach Abs. 1 festgelegte Sicherheitsleistung ist spätestens 10 Tage vor Sondernutzungsbeginn risikolos abzuwickeln. Soweit die Sondernutzung Schäden hinterlassen hat, werden diese zunächst aus der Sicherheitsleistung abgewickelt.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückgehenden Beschädigungen an der genutzten Fläche festgestellt, wird die Sicherheitsleistung unverzüglich nach schadensfreier und ordnungsgemäßer Durchführung der Sondernutzung rückabgewickelt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung kann die Sicherheitsleistung, solange bis der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt wurde, einbehalten werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Giesen haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Giesen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzerinnen und Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Gemeinde Giesen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Gemeinde Giesen ferner dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Gemeinde Giesen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Giesen erhoben werden können. Die Sondernutzungsberechtigten haften schließlich auch für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde Giesen kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung (bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung des früheren Flächenzustandes) aufrechterhalten. Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind der Gemeinde Giesen auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn die Sondernutzung, die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder andere öffentliche Belange dies erfordern. Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Abbau beziehungsweise Rückbau wieder vollständig herzustellen. Verunreinigungen sind – auch über den genutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenverkehrs (mit Ausnahme der Fahrbahn, Grünanlagen und Radwege) durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, zum Beispiel die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten auf dem Gehweg oder das Auslegen von Schläuchen bei der Lieferung von Heizöl, wenn die öffentlichen Straßen nach der notwendigen Benutzung unverzüglich, spätestens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit geräumt werden.
 - b) mit dem Gebäude fest verbundene bauliche Anlagen (sofern eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, muss diese vorher vorliegen) im öffentlichen Fußgängerbereich unter 2,50 m Höhe, die nicht tiefer als 0,15 m in den öffentlichen Gehwegbereich hineinragen und einen Verkehrsraum von mindestens 2,00 m Breite belassen, zum Beispiel Warenautomaten, Schaukästen oder sonstige am Gebäude fest angebrachten Anlagen.
 - c) Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
 - d) das reine Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen ohne Aufbau eines Standes oder unter der Verwendung von standähnlichen Gegenständen. Diese Tätigkeiten sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Gemeinde Giesen anzuzeigen.
 - e) die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5,00 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.
 - f) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
 - g) alle Sondernutzungen, für die nach der Straßenverkehrsordnung eine Erlaubnis erteilt wird, wie zum Beispiel Boßeln, Radsport, Motorsport u.a. Straßensport sowie für Märsche, Umzüge (einschließlich Laternenumzüge), Prozessionen, Autokorsos usw. oder für die die Voraussetzungen des § 35 Straßenverkehrsordnung vorliegen.
 - h) Gemeindebildverträgliche Dekorationen unmittelbar an Eingängen oder Wänden, die nicht Werbezwecken, sondern ausschließlich der Verschönerung dienen, zum Beispiel Blumen, Pflanzen oder sonst der Jahreszeit typische Elemente, wenn sie eine Tiefe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisangebote sind spätestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Giesen zu stellen. Im Antrag sind folgende Punkte detailliert bekanntzugeben:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers/der bauausführenden Firma
- b) Ortsbezeichnung
- c) Art der Nutzung
- d) Zeitraum
- e) Umfang
- f) Größe der benötigten Fläche

Ebenso sind eine maßstabgerechte Zeichnung, eine Beschreibung des Grundes der Sondernutzung sowie Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße und anderen Verkehrsteilnehmern Rechnung getragen wird, beizufügen.

- (2) Bei Antragstellung auf Erlaubnis von Werbeanlagen, Markisen, Aufgrabungen oder ähnlichem sind Planskizzen mit genauen Maßeinheiten in doppelter Ausfertigung einzureichen.
- (3) In Fällen einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder eines Notstandes in Bezug auf die Öffentlichkeit, kann von der festgelegten Antragsfrist abgesehen werden.
- (4) Wird durch die Sondernutzung das Eigentum oder Rechte eines Dritten in Anspruch genommen oder beeinträchtigt, so wird die Sondernutzungserlaubnis nur dann erteilt, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten bei Antragstellung vorliegt. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden Daten oder Umstände, so hat der Antragsteller oder Sondernutzungsinhaber dieses unverzüglich der zuständigen Stelle der Gemeinde Giesen schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Außenbestuhlung, Stehtische

- (1) Gastronomischen Betrieben kann die Aufstellung von Außenbestuhlung und Sonnenschirmen auf öffentlichem Straßenraum grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsräumen und zeitlich befristet erlaubt werden.
- (2) Bei der Erlaubnis von Bestuhlungsflächen ist auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m, in Bereichen mit gemeinsamen Rad- und Fußwegen von mindestens 2,50 m freizuhalten. Die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist stets sicherzustellen.
- (3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Gemeinde Giesen aus Gründen der Verkehrssicherheit zulassen. Das Aufstellen von Pflanzkübeln und sonstiger Dekoration auf der Fläche der Außenbestuhlung kann erlaubt werden.
- (4) Das verwendete Material (Tische, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme) in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe darf die städtebauliche Bedeutung der Umgebung prägenden Bebauung des Straßen- oder Platzbildes nicht beeinträchtigen.
- (5) Stehtische dürfen grundsätzlich nur bis zu einer Tiefe von 2,50 m vor den Fassaden aufgestellt werden.
- (6) Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich im Bereich der Außenbestuhlung unzulässig.
- (7) Sämtliche Anlagen sind nach Möglichkeit barrierefrei aufzustellen.

- (8) Sämtliche zur Außenbestuhlung gehörenden Aufbauten und Einrichtungen sind nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen.
- (9) Die Erlaubnis zur Außenbestuhlung kann seitens der Gemeinde Giesen im Falle einer anderweitigen Nutzung anlässlich einer Veranstaltung (z. B. Weihnachtsmarkt, Großveranstaltung) sofort widerrufen werden.

§ 10 Werbeschilder, Werbeanlagen, Warenauslagen

- (1) Die Aufstellung von Stellschildern, Werbefiguren, Kundenstoppfern, Werbesegeln, Werbeanlagen, Warenauslagen und ähnlichem bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis der Gemeinde Giesen.
- (2) Pro Geschäft wird nur ein Werbeträger genehmigt. Der Werbeträger ist nur direkt vor der Fassade des beworbenen Betriebes zulässig, darüber hinaus nur in den von der Gemeinde Giesen ausgewiesenen Werbeflächen. Die Ansichtsfläche des Werbeträgers soll eine Größe von 1,50 m² nicht übersteigen.
- (3) Das Abstellen von Anhängern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger) ist nicht gestattet.
- (4) Warenauslagen sind immer direkt an der Häuserfront des betroffenen Betriebes aufzubauen, sodass auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m und in Bereichen mit gemeinsamen Rad- und Fußwegen mindestens 2,50 m freigehalten wird. Die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist stets sicherzustellen. Warenauslagen dürfen darüber hinaus nur in den von der Gemeinde Giesen ausgewiesenen Flächen aufgestellt werden.
- (5) Sämtliche Einrichtungen (Warenauslagen, Werbeschilder o.ä.) sind nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen.
- (6) Die Erlaubnis der Werbeschilder oder Warenauslagen kann seitens der Gemeinde Giesen im Falle einer anderweitigen Nutzung anlässlich einer Veranstaltung (z. B. Weihnachtsmarkt, Großveranstaltungen u.a.) sofort widerrufen werden.

§ 11 Plakatwerbung, Plakattafeln

- (1) Plakatwerbung ist im gesamten Bereich der Gemeinde Giesen unzulässig.
- (2) Plakattafeln, -träger und Stellflächen auf Grünflächen können in bestimmten Fällen zugelassen werden. Sie müssen standsicher aufgestellt werden und dürfen nicht im Sichtdreieck des Verkehrsteilnehmers stehen. Weiterhin ist die Zustimmung anderer Stellen und Behörden (zum Beispiel Straßenbaulastträger, Polizei) erforderlich.

§ 12 Plakatwerbung, Plakattafeln anlässlich von Wahlen

- (1) Plakatwerbung zum Zweck von Wahlwerbung darf innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden. Eine Erlaubnis ist erforderlich.
- (2) Plakatwerbung ist im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
- (3) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (4) Das Anbringen von Werbeträgern und Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen (zum Beispiel Ampeln) ist unzulässig.

- (5) Das Bekleben oder Auslegen des Erdbodens mit Bodenfolien, Bodenzeitungen u.ä. ist unzulässig.
- (6) Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum (zum Beispiel Lichtmasten) ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
- (7) Die Mindesthöhe zwischen Unterkante der Plakatwerbung und Boden muss mindestens 2,50 m betragen und ein Seitenabstand zur Fahrbahn von 0,50 m (innerorts) beziehungsweise 1,50 m (außerorts) muss immer eingehalten werden.
- (8) Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden und dürfen nicht im Sichtdreieck des Verkehrsteilnehmers stehen.
- (9) Die Plakatwerbung/ -tafel ist innerhalb von 2 Tagen nach dem Wahltag zu entfernen.

§ 13 Widerruf und Versagung

- (1) Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit, die Leichtigkeit des Verkehrs oder andere öffentliche Interessen gefährden würde;
 - c) städtebaurechtliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erlaubnis entgegenstehen;
 - d) die/der Sondernutzungsberechtigte die geforderten Sicherheitsleistungen und Vorschüsse nach § 5 Abs. 1 nicht leistet;
 - e) die/der Sondernutzungsberechtigte die ihr/ihm gestellten Auflagen nicht erfüllt;
 - f) es zu einer störenden Häufung von Sondernutzungen kommen würde;
 - g) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden;
 - h) Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzungsberechtigter) beeinträchtigt werden (zum Beispiel durch Lärm);
 - i) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - j) die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen;
 - b) die Sondernutzungsberechtigten die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen;
 - c) städtebauliche Gründe es erfordern;
 - d) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
 - e) die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
 - f) die Sondernutzung durch Änderung der Straße nicht mehr bestehen bleiben kann;
 - g) eine anderweitige Nutzung durch eine Großveranstaltung (zum Beispiel Weihnachtsmarkt, Großveranstaltungen o.ä.) vorliegt.

§ 14 Märkte

Für die öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung der Gemeinde Giesen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Ausnahmeregelungen

Die Gemeinde Giesen kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen der §§ 9, 10, 11 und 12 dieser Satzung zulassen.

§ 16 Sondernutzungsgebühren

Die Gemeinde Giesen erhebt Gebühren, für den Gebrauch der in § 1 beschriebenen öffentlichen Straßen, Wege und Flächen über den Gemeingebrauch hinaus, nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 17 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sondernutzungen, die nach § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Als beanspruchte Sondernutzungsfläche im Sinne des Tarifes gilt die Grundfläche der jeweiligen Art der Nutzung zum Beispiel des Gerüsts, des Werbeschildes, des gesamten Bestuhlungsbereiches, des Infostandes einschließlich etwaiger Überdachung.
- (3) Soweit die Gebühren in dem Gebührentarif nach Flächen, Längen und Zeiteinheiten bemessen sind, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Mehrere gleichartige Anlagen eines Grundstückes werden als eine Anlage berechnet.
- (4) Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren wird, soweit im Gebührentarif keine monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Gebühren ausgewiesen sind, für bereits angefangene Kalenderjahre eine anteilige Gebühr erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrags berechnet.
- (5) Ist laut Gebührentarif eine Pauschalgebühr zu erheben, so wird diese für jede zusammenhängende Fläche erhoben.
- (6) Ist die sich aus dem Gebührentarif ergebende Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr zu erheben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG).
 2. Nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners, an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 18 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/-in sind
 - a) der/die Antragsteller/-in,
 - b) der/die Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,

- d) derjenige/diejenige, der/die ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt,
 - e) der Eigentümer/ die Eigentümerin des Grundstückes, soweit eine Anlage zum Teil auf dem Grundstück beziehungsweise an dem Gebäude betrieben wird und er/sie der Nutzung schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/ Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 20 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:
- a) Sondernutzungen, die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen,
 - b) Sondernutzungen, die ausschließlich auf gemeinnützige, kirchliche oder religiöse Zwecke abzielen,
 - c) Sondernutzungen, die im Rahmen von Wahlen gemäß § 12 erteilt werden.
- (2) Bei Sondernutzungen, die im Interesse der Gemeindewerbung liegen, liegt die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung im Ermessen der Gemeinde Giesen.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 21 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Sondernutzungsberechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 22 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Giesen kann auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, von deren Erhebung ganz oder teilweise absehen, eine Stundung oder eine Herabsetzung gewähren, wenn die Einziehung beziehungsweise die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt oder wenn öffentliches Interesse bei der Sondernutzung vorliegt beziehungsweise überwiegt.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Sondernutzungsbescheides gestellt werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus Folgendes: Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von

Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

1. einer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt, entgegen § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 2. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt,
 4. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält,
 6. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG und § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen von anderen Vorschriften, insbesondere des § 70 NVwVG in Verbindung mit § 64 ff. des NPOG, durch die Gemeinde Giesen bleibt unberührt.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis widerruflich oder befristet erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (2) Bei Sondernutzungen, denen eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurde, eine Gebührenpflicht und Gebührenschild zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gegeben war, entstehen Gebührenpflicht und Gebührenschild abweichend von § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Giesen den, 26.02.2024

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

gez. Jürges

(Jürges)

Anlage zur Sondernutzungssatzung (Gebührentarif)

Anlage zur Sondernutzungssatzung: Gebührentarif	Gemeinde Giesen					
	jährl.	montl.	wöchl.	tägl.	Mind geb/ Tag	einmalig
1) Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden o. an anderen Gegenständen außerh. d. Straße angebracht sind u. mehr als 5% der Gehwegbreite in Anspruch nehmen oder mehr als 30 cm in einen Gehweg hineinragen.						
je m ² beanspruchter Straßenfläche	60,00	5,00	-	-	-	-
2) Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräte, Lagerung v. Baustoffen, Bauschutt u. Abraumboden						
je m ² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	0,20	10,00	-
3) Container						
3.1) Altkleidercontainer je Stück	-	35,00	-	-	-	-
3.2) Sonstige Container (Schuttcontainer) je m² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	2,00	6,00	-
4) Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge, einschließlich Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten, soweit sie nicht dem Gemeingebrauch unterliegen						
4.1) zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken						
je Zufahrt bis 5 m Breite		-	-	-	-	50,00
je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter		-	-	-	-	10,00
4.2) zu gewerblich genutzten Grundstücken						
je Zufahrt bis 5 m Breite		-	-	-	-	100,00
je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter		-	-	-	-	20,00
5) Vorübergehende Anlage v. Gehwegüberfahrten o. a. Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich d. Ortsdurchfahrten v. Bundesstraßen und sonstigen Straßen						
je Zufahrt			-	-	-	50,00
6) Aufstellen v. Tresen, Tischen u. Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften						
je m ² beanspruchter Straßenfläche	-	3,00	-	-	-	-

	Gemeinde Giesen					
	jährl.	montl.	wöchtl.	tägl.	Mind geb/ Tag	
7.1) Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art						
je m ² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	3,00	7,00	-
7.2) Getränkestände u. Bratereien (Wurst, Fisch, Gemüse etc.) b. Veranstaltungen wie Gemeindefest, Weihnachtsmarkt etc. (soweit nicht i.d. Wochenmarktsatzung geregelt)						
je m ² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	2,50	-	-
Sonstige Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art bei Veranstaltungen wie Gemeindefest, Weihnachtsmarkt etc. (soweit nicht i.d. Wochenmarktsatzung geregelt)						
je m ² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	2,00	-	-
Vergnügungsgeschäfte (Karussells, Schaukeln etc.) b. Veranstaltungen wie Gemeindefest, Weihnachtsmarkt etc. (soweit nicht i.d. Wochenmarktsatzung geregelt)						
je m ² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	0,70	-	-
7.3) Weihnachtsbaumverkauf						
je m ² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	0,20	10,00	-
8) Warenauslagen						
je m ² beanspruchter Straßenfläche	30,00	3,00	-	-	-	-
9) Werbeanlagen, die i.e. Höhe von bis zu 3 m über dem Gehweg o. 4,50 m über d. Fahrbahn o. dem Verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind						
je m ² Ansichtsfläche	40,00	-	10,00	-	-	-
10) Werbeanlagen, d. vorübergehend an d. Stätte d. Leistung angebracht o. aufgestellt u. nicht mit dem Boden o.e. baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in e. Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen						
je m ² Ansichtsfläche	-	-	8,00	1,50	8,00	-
11) Geschäftlichen Zwecken dienende Werbeschilder, Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten u. Werbeschriften						
je Anlage	70,00	7,00	-	-	-	-

12) Transportleitungen oder sonstige Leitungen im Luftraum über d. Straße						
je Anlage	50,00	-	-	-	-	-

	Gemeinde Giesen					
	jährl.	montl.	wöchtl.	tägl.	Mind geb/ Tag	
13) Anbringen von Markisen/Vordächer						
je Anlage	-	-	-	-	-	60,00
14) Errichten und Betreiben von Infoständen, Promotionsaktionen, Aufstellung v. Zelten und Bühnen						
je m ² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	1,50	10,00	-
15) Aufgrabungsgenehmigungen sowie Genehmigungen für Verlegung privater Leitungen						
je Genehmigung	-	-	-	-	-	80,00